



# Eine Klagsflut!

Politischer Diskurs vor den Gerichten!

März

# ZUKUNFT

2023

# NEUES NEUMARKT



Foto und Bearbeitung ZNN. Alle Rechte vorbehalten!

Veröffentlichung lt. **Beschluss 34 Hv 22/23 t** - LG Leoben | Seite 13

**Das Pflegewohnhaus Neumarkt wurde neu gebaut und im Juli 2022 bezogen.**

Urteil und Berufung zum Zivilrechtsprozess gegen ZNN | Seiten 4 - 12

ZNN-Antrag zur Gemeindezeitung | Seite 14



## **Sehr geehrte Neumarkterinnen und Neumarkter!**

Als ich im Jänner 2020 darauf angesprochen wurde, ob ich mir eine ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat von Neumarkt vorstellen könnte, habe ich mich gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern zur Kandidatur auf einer politisch unabhängigen Bürgerliste entschlossen. Niemals hätte ich es mir damals vorstellen können, wie sehr dieser Schritt mein gesamtes Leben verändern würde! Zu diesem Zeitpunkt war ich Pflegedienstleiterin im Pflegewohnheim St. Katharina in Neumarkt. Ich hatte viel Freude mit dieser Arbeit und große Pläne für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner.

Als angelobte Gemeinderätin stand ich in der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und fühlte mich verpflichtet, auf die meiner Meinung nach völlig verfehlte Vorgehensweise in der Sache Pflegewohnhaus NEU mit Abriss des wunderschönen Altgebäudes hinzuweisen. Möglicherweise war meine politische Tätigkeit die Ursache dafür, dass ich letztlich im Herbst 2020 von der Arbeitgeberin Caritas vor die Wahl gestellt wurde, entweder einer Versetzung zuzustimmen oder das Unternehmen zu verlassen.

Mit den vom Bürgermeister beantragten rechtlichen Verfolgungen von meinem Kollegen Josef Reibling und mir sowie der gesamten Bürgerliste kam ein absoluter Tiefpunkt dazu. Ich bin über die Vorgehensweise der vier für die erste Klage und den Zivilprozess verantwortlichen Parteien (ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne) menschlich zutiefst erschüttert!

Am 22. Februar 2023 hat Josef Maier zusätzlich eine Privatanklage mit über 200 Seiten wegen § 111 StGB am Landesgericht Leoben, wiederum gegen die Bürgerliste ZNN, Josef Reibling und mich eingebracht. Es geht dabei wieder um politische Aussagen, welche zum großen Teil aus dem Wahlkampf vor 3 Jahren stammen! Diese rein politischen Aussagen werden permanent als Rechtsbrüche gegen uns eingeklagt. Ich versichere Ihnen, weder die Bürgerliste, noch mein Kollege Josef Reibling oder ich hatten jemals die Absicht einen Rechtsbruch zu begehen oder Handlungen zu setzen, welche über politische Vorgänge in der Gemeinde hinausgehen. Unsere Aussagen waren ausschließlich politische Betrachtungen und Meinungen im Rahmen der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Gemeindepolitik.

Ich fühle mich in politische Prozesse hineingetrieben, welche alle Grenzen der wirtschaftlichen und menschlichen Belastbarkeit sprengen!

Ich danke daher allen Bürgerinnen und Bürgern, welche mir Mut und Unterstützung geben!

Dafür lohnt es sich weiterzukämpfen. Für Meinungsfreiheit, insbesondere in der politischen Auseinandersetzung, für eine bessere Politik und für politische Vielfalt in der Gemeinde! Meiner Meinung nach wäre es für die Bevölkerung vorteilhafter, wenn die Gemeindeführung, anstatt Prozesse gegen die Opposition zu führen, sich um die Probleme und Bedürfnisse der Menschen, um neue Betriebsansiedelungen sowie Teuerungsbremsen kümmern würde.

Eine politische Aktivität muss immer auch von Toleranz und Kompromissen geprägt sein, solche Eigenschaften vermisse ich derzeit in Neumarkt.

Mit lieben Grüßen,  
Nina Feichter

## ***Geschätzte Neumarkterinnen und Neumarkter,***

57 Jahre konnte ich als unbescholtener, österreichischer Staatsbürger in Neumarkt in der Steiermark leben. Das hat sich jetzt schlagartig geändert. Als freiwillig und ehrenamtlich tätiger Gemeinderat einer parteiunabhängigen Bürgerliste in der Großgemeinde Neumarkt wurde ich bisher zweimal geklagt. Die erste Klage wurde beim Landesgericht Leoben und zusätzlich ein Exekutionsantrag beim Bezirksgericht Murau eingebracht. Die zweite Klage ging wieder ans Landesgericht Leoben und ist eine Privatanlage des Herrn Josef Maier gegen ZNN, Fr. Feichter und mich.



Wenn derartige Klagen Schule machen und Gemeinderäte wegen parteipolitischer Themen verurteilt werden, ist zu befürchten, dass im Rechtsstaat Österreich alle parteiunabhängigen Listen letztendlich zur Aufgabe ihrer politischen Tätigkeit gezwungen werden können.

Seit den Gemeinderatswahlen im Jahr 2020 habe ich mehrere hundert Stunden an Arbeit und mehrere tausend Euro als parteiunabhängiger ZNN-Gemeinderat in Neumarkt investiert und ausgegeben. Ich kenne neben mir nur noch eine Gemeinderätin, nämlich meine ZNN-Kollegin Nina, die mit ihrem Privatgeld Aussendungen etc. finanziert, um Gemeindeformationen zur Verfügung zu stellen! Ein leider sehr unerfreuliches Ergebnis dieser freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeit war das Urteil in erster Instanz, das der Klägerin Recht gab. Bitte lesen sie dieses Urteil und unsere eingebrachte Berufung dagegen (derzeit auf der Neumarkter Gemeinde-Homepage und unserer ZNN-Homepage abrufbar) und bilden sie sich ihre eigene Meinung dazu. Als negative Folge ist zu erwarten, dass sich zukünftig noch weniger parteiunabhängige Menschen für die Gemeindepolitik hergeben, wenn schon in Landgemeinden Klagen und Gerichtsprozesse als Lösungskompetenz in politischen Auseinandersetzungen zum Alltag werden.

Es ist für mich absolut unverständlich, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einen Beschluss fassen können, der es ermöglicht ihre eigenen Kunden und Geschäftspartner wegen politischer Meinungsäußerungen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Seit Jahrzehnten war ich bei vielen Gemeinderatssitzungen als interessierter Zuhörer anwesend. Wenn ich zurückdenke, kann ich mich daran erinnern, dass es in den Sitzungen oftmals zu heftigen Angriffen und manchmal sogar zu persönlichen Beleidigungen der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters oder anderer Gemeindeorgane kam. Die Opposition deshalb zu verklagen war für diese Politiker unvorstellbar. Meine größte Hochachtung gilt daher diesen Persönlichkeiten. Sie sind für mich Vorbilder für Toleranz, menschliche Größe und politische Weitsicht.

Ich bin verwundert wenn ich im Urteil des Landesgerichts Leoben unter anderem lesen muss: **Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister die zustehende Einsichtsmöglichkeit der Gemeinderäte erschweren würde ...** Nachweislich versuche ich zum Beispiel seit einem Jahr Einsicht in die Rechtsschutz-Polizze der Gemeinde Neumarkt (in der der Rechtsschutz von Gemeinderäten geregelt ist) zu bekommen. Leider bisher ohne Erfolg. Dass es diese Rechtsschutzversicherung gibt, wurde mir jedoch schriftlich bestätigt. Es handelt es sich nur um eine Versicherungspolizze und sonst nichts!

Trotz allem, werde ich auch weiterhin engagiert, ehrlich und transparent als Gemeinderat für Sie arbeiten und mich für eine positive Entwicklung von Neumarkt einsetzen.

Josef Reibling

# Information zum Urteil des LG Leoben betreffend Marktgemeinde Neumarkt gegen ZNN/Feichter/Reibling

## Spruchpunkt I.

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,
  - a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgegeben lassen;
- Es ist unrichtig, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister EUR 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben hätten. Vielmehr ist es so, dass das Obergeschoss dieses Objekts dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Führung eines Museums vermietet wurde. Die Kosten für die Errichtung des Museums hat nicht die Klägerin getragen. Die Klägerin hat an den genannten Verein für das Museum lediglich einen Kostenbeitrag von insgesamt EUR 85.191,76 (zweimal EUR 42.595,88) bezahlt, darin enthalten auch EUR 50.000,00 an Bedarfszuweisungen des Land Steiermark, sodass unter Abzug dieses Betrages lediglich EUR 35.191,76 verbleiben, die von Seiten der Gemeinde in dieses Projekt geflossen sind (Bürgermeister Maier in ON 16, Seiten 13 und 14; Zeuge Steiner in ON 23, Seiten 16 und 17; Kontoblatt Beilage ./W).

## I. BERUFUNG

Das Urteil wird in seinem gesamten Umfang hinsichtlich Spruchpunkt I., II. und III. angefochten.

• • •

a) Zur Museumserrichtung

Dem Erstgericht ist zuzustimmen, dass es unrichtig ist, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister € 500.000,00 für die Museumserrichtung- oder Gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz ausgegeben hätte.

Diese Behauptung wurde jedoch von den beklagten Parteien niemals aufgestellt.

Der Artikel in der Ausgabe der ZNN KW 14/2020, hinterfragt die ÖVP-geführte Koalition für die kostenintensive Verlegung des 2005 generalsanierten Gemeindeamtes.

• • •

Die Beklagten haben in ihrem Druckwerk ausschließlich angegeben, dass die Kosten **dem Vernehmen nach € 500.000,00 betragen haben**, ohne dass behauptet wurde, dieser Betrag wäre vom Bürgermeister oder der Klägerin ausgegeben worden.<sup>9</sup>

• • •

Aus der Abschrift des Protokolls des Gemeindevorstandes vom 12.09.2016 (Beilage ./19) ergibt sich, dass das Gesamtvolumen des Projektes „Naturleseschule“ am Standort Hauptplatz 1 € 550.000,00 beträgt.

•••

In der Verhandlung vom 13.07.2022 hat der Bürgermeister der Klägerin auf die Frage des Beklagtenvertreters, ob er die Kosten der gesamten Museumserrichtung kenne, ausgesagt, dass er das nicht sagen kann, da die Kosten nicht von der Gemeinde getragen wurden.<sup>11</sup>

Ungeachtet der rechtlichen Einschätzung des Inhalts des Artikels der ZNN ist als Detail am Rande festzuhalten, dass der Bürgermeister der Klägerin entgegen seinen eigenen Angaben vor Gericht die Kosten für das Projekt am Hauptplatz 1 in Neumarkt kannte.

Tatsache und den getroffenen Feststellungen in Form des urteilsgegenständlichen Auszuges der ZNN Aussendung KW 14/2020<sup>12</sup> eindeutig zu entnehmen ist, dass die Beklagten niemals die Behauptung aufgestellt haben, der im Artikel angeführte Betrag der Gesamtkosten des Projekts wäre vom Bürgermeister oder der Klägerin ausgegeben worden.

•••

Der Aussageinhalt des in der urteilsgegenständlichen Aussendung der beklagten Parteien KW 14/2020 enthaltenen Satzes „**Die Kosten für die Museumserrichtung haben dem Vernehmen nach ca € 500.000,00 betragen**“ ist daher entgegen der erstgerichtlichen Ansicht richtig und durch das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung 12.09.2016 belegt.

Die Beklagten haben daher bei richtiger und einzig möglicher Beweiswürdigung eine nachvollziehbare politische nicht zu beanstandende Meinungsäußerung getätigt.

## Spruchpunkt I.

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,
- b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflgewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen;

Betreffend des Abrisses und der Neuerrichtung des Pflgewohnhauses wurde im Flugblatt der KW 40/2020 angeführt, dass seit 2015 „*hinsichtlich eines Naubaus oder Umbaus des Pflgewohnhauses nichts passiert*“ sei, obwohl das „*dringliche Thema mehrmals an den Bürgermeister herangetragen wurde*“. Es sei die „*Vernichtung von Gemeindevermögen*“ zu verhindern. Im Flugblatt KW 42/2020 wurde die Überschrift „*Vermögensvernichtung in Reinkultur*“ verwendet und im Artikel zur Darstellung gebracht, dass mit dem Abriss des Gebäudes „*nachweislich jährliche Mieteinnahmen von netto ca. 100.000 Euro - also rund 5 Millionen Euro in 50 Jahren - verloren*“ gehen würden. In der Zeitschrift Ausgabe KW 50/2020, wird der Gemeinde bzw. ÖVP wiederum betreffend das Pflgewohnhauses eine „*Vermögensvernichtung*“ vorgeworfen und in der Ausgabe 40/2021 festgehalten: „*In Neumarkt werden offensicht-*

lich Millionen vernichtet und der Bürgermeister prahlt auch noch damit herum“. Nach den getroffenen Feststellungen sind diese Behauptungen der Beklagten zur Thematik des Pflegewohnhauses unzutreffend, sodass wahrheitswidrige Anschuldigungen erfolgten. Das Gemeindevermögen wurde aufgrund des (nach erfolgtem Abriss des Altgebäudes) Neubaus des Pflegewohnheimes (dessen Kosten nicht von der Gemeinde zu tragen waren), sogar erhöht. Im Gemeindevermögen befindet sich nunmehr anstatt einem Altgebäude ein Neugebäude, dies ohne dass die Gemeinde dafür Kosten aufwenden musste.

## I. BERUFUNG

Durch die vollständige Außerachtlassung dieser von den Beklagten vorgelegten Urkunden wurde eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung dieser Streitsache verhindert, weshalb ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinn des § 496 Abs 1 Z 2 ZPO vorliegt. Der vom Bürgermeister der Klägerin selbst beauftragte Sachverständige BM Ing. E■■■■ G■■■■ hat den Wert des Grundstücks Nummer 153 KG 65310 Neumarkt, auf welchem sich das alte, nunmehr abgerissene, Pflegewohnheim befindet, mit insgesamt € 1.934.000,00 exkl. USt. bewertet.

● ● ●  
Aus dem Gutachten von DI E■■■■ G■■■■ (Beilage ./18) wurde der Verkehrswert der vorgenannten Liegenschaft unter Berücksichtigung sämtlicher wertbeeinflussender Faktoren mit € 1.900.000,00 bewertet.

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Immobilien DI H■■■■ L■■■■ hat in seinem Schreiben (Beilage ./23) angegeben, dass wenn eine Immobilie deutlich vor dem Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit abgerissen wird, die Aussage, dass durch den Abriss Vermögen vernichtet wird, legitim ist, selbst wenn danach an Ort und Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet wird.

● ● ●  
Bei der grundbücherlichen Eigentümerin der Liegenschaft EZ 793 KG Neumarkt, auf der sich das neue Pflegeheim befindet, handelt es sich entgegen den erstgerichtlichen Feststellungen um die Siedlungsgenossenschaft Ennstal.

Auf der Liegenschaft EZ 153 KG Neumarkt (Standort des abgerissenen Pflegeheims) wurde noch kein Gebäude errichtet. Der Ersatzbau wird erst in 50 Jahren an die Gemeinde übertragen.

● ● ●  
Der Amtsleiter der Kläger hat in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 07.09.2022 auf die Frage ob ihm bekannt ist, wie viel das (noch zu errichtende) Gebäude dann in 50 Jahren wert sein wird geantwortet:

„Ich kann nicht in die Glaskugel schauen.“<sup>22</sup>

● ● ●  
Aus der vom Erstgericht unberücksichtigten Beilage ./23 ergibt, dass man bei einem Abriss eines Gebäudes deutlich vor dessen wirtschaftlicher und technischer Nutzbarkeit von einer

Vermögensvernichtung sprechen kann.

Weiters führt der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige DI L [REDACTED] in seiner Stellungnahme aus, dass auch wenn im Fall eines Abrisses danach an Ort und Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet wird, der Wert der Anlage unwiederbringlich verloren geht.



DI H [REDACTED] L [REDACTED]

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Immobilien (Bewertung, Verwaltung, Nutzung)

B [REDACTED] 9 [REDACTED] M [REDACTED]

Mobil: 0680 - 5 [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Feichter!

Ihre Frage, ob aus fachlicher Sicht die Behauptung zulässig ist, dass durch den Abriss des Altenwohnheimes in der Gemeinde Neumarkt i.d.Stmk. Vermögen vernichtet wird, würde ich wie folgt beantworten:

Wird eine nach wirtschaftlichen Zielsetzungen (zB. GFZ) konzipierte Immobilie deutlich vor dem Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit abgerissen, ist die Aussage, dass durch den Abriss Vermögen vernichtet wird, legitim. Auch wenn danach an Ort und Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet wird, ist durch den Abriss der Wert der Anlage unwiederbringlich verloren gegangen. Bleibt die vorhandene Immobilie bestehen und wird die neue Anlage an einer alternativen Stelle errichtet, ist die Summe an baulichem Anlagevermögen größer, als wenn die neue Immobilie an Stelle der vorhandenen, gewinnbringend nutzbaren baulichen Anlage errichtet wird. Eine Gemeinde als für Flächenwidmungen im eigenen Hoheitsgebiet eigenverantwortliche Gebietskörperschaft ist im Auffinden von örtlichen Bauoptionen vermutlich flexibler, als ein anderer Bauträger.

Auch wenn durch den Abriss Vermögen vernichtet wird, kann es (städtebauliche/planerische/politische) Argumente dafür geben, die neue bauliche Anlage trotzdem an Ort und Stelle der zu schleifenden Immobilie zu errichten. Genauso ist aber auch eine politische Haltung zulässig, die eine Alternative zum Abriss für sinnvoller hält und die dies unter anderem mit dem Verlust von Vermögen (der den neu geschaffenen Vermögenswert reduziert), begründet. Für mich ist schwer nachvollziehbar, warum in der demokratischen Republik Österreich der (naturgemäß meist auch kampagnenartig stattfindende) politische Diskurs über das Für und Wider von Planungsvarianten vor Gericht stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen,

DI H [REDACTED] L [REDACTED]

## Spruchpunkt I.

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,

### c) Lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen;

- Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen lügen oder seine Aussagen „*ins Gegenteil verkehren*“ würde. Es ist unrichtig, dass er seinen Parteikollegen betreffend das Pflgewohnheim erzählt hätte, dass „*die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe*“. Tatsächlich ist es so, dass zwischen der Klägerin und der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurechtsvertrag besteht und die Caritas als Mieterin in dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude ein Pflgewohnheim betreibt. Es hatte die Senecura zwar von sich aus ein Betreiberinteresse kundgetan, wurde aber auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Caritas hingewiesen. Ein Verkauf oder eine Vermietung an die Senecura war nie angedacht. Die Gemeinde hat dem Abbruch des Altgebäudes (unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Herstellung eines neuwertigen Gebäudes) die Zustimmung erteilt und im Gemeinderat beschlossen. Von der Aufsichtsbehörde erfolgte eine Genehmigung mit ausführlicher Begründung. Das (Alt-)Gebäude entsprach den gesetzlichen Vorgaben in vielfacher (bautechnischer) Hinsicht nicht mehr. Die Liegenschaft samt dem darauf errichteten (nunmehr neuen) Gebäude stehen weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Es kam sohin durch den Neubau des Gebäudes zu einem Wertzuwachs für die Gemeinde, da sich nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befindet (Bürgermeister Maier in ON 16, Seiten 14 bis 18; Zeuge Steiner in ON 23, Seiten 17 und 18; Beilagen .I/R bis .I/V).
- Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister die zustehende Einsichtsmöglichkeit der Gemeinderäte erschweren würde oder über die angesprochene elektronische Akteneinsicht unrichtige Auskünfte erteilt hätte. Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen gelogen bzw. Falschinformationen verbreitet hätte. Dass bzw. inwiefern der Bürgermeister in den von den Beklagten aufgezeigten Belangen gelogen hätte, kann nicht festgestellt werden (siehe Beweiswürdigung).

**ZNN hat aus ihrer Sicht wesentliche Punkte beeinsprucht, die in der Ausfertigung und Begründung des Urteils durch das Gericht womöglich zu wenig Beachtung gefunden haben. Siehe Auszüge aus der Berufung auf Seite 9.**

# I. BERUFUNG

Aus der vom Erstgericht gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Beilage ./9 ergibt sich jedoch, dass der Drittbeklagte in der Bezug habenden Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 die Aussage des Bürgermeisters der Klägerin wahrgenommen hat, dass die Familie F■■■■ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte.

Zu diesem Thema hat der Drittbeklagte in der Verhandlung vom 13.07.2022 angegeben:

*„Von Seiten der Familie F■■■■ war uns bekannt, dass es bereits Gespräche diesbezüglich mit der Gemeinde gegeben hat. Wir wussten, dass die Familie F■■■■ das Haus neu errichten wollte am selben Standort. Betreffend die Verbreiterung der Zufahrt konnte sich die Gemeinde mit den Anrainern nicht einigen, daher in der Gemeinderatssitzung die Anfrage, wie es dort weitergehen soll. In der Gemeinderatssitzung wurde gesagt, dass die Familie F■■■■ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte. Das wurde vom Bürgermeister so gesagt. Das war für mich so in Ordnung. Es wurde vom Bürgermeister auch gesagt, dass mit der Familie F■■■■ gesprochen wurde. Das steht, glaube ich, auch im Protokoll so drinnen. Für mich war das Thema so dann eigentlich erledigt. Ich kenne die Familie F■■■■ Das sind fast meine unmittelbaren Nachbarn. Ich kenne die Familie sehr gut. Ich bin einmal dort vorbeigefahren. Es stand auf der Straße der Großvater der Hausbesitzerin, F■■■■ Ich habe ihn gefragt, ob es stimmen würde, dass sie das Haus eben nicht mehr an dieser Stelle errichten möchten. Er hat gesagt nein, das sei nie gesagt worden. Ich habe ihm gesagt, dass der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung dies so kundgetan hätte. Er hat geantwortet, das stimme überhaupt nicht, der Bürgermeister hätte mit ihnen noch nie darüber gesprochen. Ich habe dann mit der Hausbesitzerin M■■■■ H■■■■ gesprochen. Sie hat mir das bestätigt, was ihr Großvater mir erzählt hatte. Sie hat zugestimmt, dass wir darüber in unserer Zeitschrift berichten. Der Artikel wurde verfasst; ich habe Frau H■■■■ auch drüber lesen lassen. Frau H■■■■ hat bestätigt, dass das so richtig ist und stimmt.“<sup>16</sup>*

Der Drittbeklagte hat daher offensichtlich im Gemeinderat vom Bürgermeister, die oben angeführte nicht protokollierte Information, nämlich, dass die Familie F■■■■ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte, erhalten, welche er in weiterer Folge zum Gegenstand einer Nachfrage bei der Familie gemacht hat.

● ● ●  
Aus rechtlicher Sicht waren die (harten) Äußerungen der Beklagten, der Bürgermeister der Klägerin lüge in Gemeinderatssitzungen aufgrund der Wahrnehmungen der Zweit- und des Drittbeklagten im Rahmen des politischen Meinungsstreits zulässig.

Dasselbe gilt für das Thema elektronische Akteneinsicht. Die Zweitbeklagte hat in der Verhandlung vom 13.07.2022 angegeben:

*„Es gab damals von mir die Anfrage für eine elektronische Akteneinsicht; dies im Rahmen der Gemeinderatssitzung. Ich habe in der Gemeindeordnung gesehen, dass das möglich*

wäre. Der Bürgermeister hat dann gesagt, dass man nicht über die technisch notwendigen Voraussetzungen verfügt in elektronischer Form. Es wurde als zu teuer abgetan. Wir haben dann aber nachgefragt betreffend die Kosten. Es wurde gesagt, dass es EUR 10,00 bis EUR 15,00 kosten würde, man müsse nur eine Cloud installieren.“<sup>17</sup>

Die Zweitbeklagte hat gleichlautend mit dem Gemeinderatsprotokoll (Beilage .N) gesagt, dass sie vom Bürgermeister der Klägerin die Antwort bekommen hat, dass die Klägerin nicht über die technisch notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Der Bürgermeister der Klägerin hat in der Verhandlung vom 13.07.2022 zu diesem Thema auf die Frage des Beklagtenvertreters, warum die elektronische Akteneinsicht technisch nicht möglich wäre, ausgeführt:

„Technisch ist alles möglich. Ich habe Frau Feichter aber nicht angelogen in der Sitzung. Ich habe geantwortet, dass die technischen Voraussetzungen derzeit in der Gemeinde Neumarkt nicht da sind. Das Thema ist komplex.“<sup>18</sup>

Die Antwort des Bürgermeisters der Klägerin hinsichtlich einer nicht näher beschriebenen Komplexität ist nicht plausibel. Nachdem er jedoch selbst zugestanden hat, dass eine elektronische Akteneinsicht doch technisch möglich wäre, ist bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls davon auszugehen, dass er die Zweitbeklagte mit der Kostenfrage vertröstet hat.

## Spruchpunkt I.

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,  
d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen;

... Inwiefern der Bürgermeister das Vorhaben des Herrn Walzer vereitelt oder erschwert hätte, ist nicht ersichtlich. Dass die Gemeinde die Grundstücksteilung nicht habe durchführen wollen, weil Herr Walzer „einen falschen politischen Hintergrund“ habe (Zeuge Walzer in ON 23, Seite 5), erscheint angesichts dessen, dass tatsächlich auch gar keine Bewilligung der Gemeinde für die Grundstücksteilung erforderlich war und dies vom Bürgermeister mit Schreiben vom 10.02.2021 in Beantwortung auf das Schreiben von DI Pöllinger vom 04.02.2021 auch so angegeben hat (Beilage .JJ), abwegig. Einen Antrag auf Baubewilligung hat Herr Walzer bei der Klägerin gar nie gestellt (Zeuge Walzer in ON 23, Seite 6).

## I. BERUFUNG

Der Zeuge Walzer hat als einer der großen Unternehmer in der Region Neumarkt angegeben, dass er aus unternehmerischer Sicht derzeit für ihn undenkbar ist, in Neumarkt ein Pro-

jekt zu realisieren.<sup>23</sup>

● ● ●

In der Verhandlung vom 07.09.2022 hat der Zeuge Walzer ein E-Mail des Amtssachverständigen der Klägerin vorgelegt<sup>24</sup>, aus welchem sich ergibt, dass ein der Klägerin zuzuordnender Verantwortlicher unter (unrichtiger) Berufung auf gesetzliche Bestimmungen die beabsichtigte Grundstücksteilung verzögert hat, da der Zeuge weitere Informationen einholen musste, obwohl dies gar nicht notwendig gewesen wäre.

Auch der Zeuge Racz war aufgrund der seiner Ansicht nach inaktiven Rolle der Klägerin für unternehmerische Belange enttäuscht und wird keine Investitionen in Neumarkt vornehmen und kein Projekt mehr entwickeln.<sup>25</sup>

● ● ●

Beide Zeugen haben aus ihrer Sicht den Beklagten den Sachverhalt und die erlittenen Enttäuschungen geschildert.

● ● ●

Für die Beklagten lag daher ein rechtfertigender wahrer Sachverhalt als Basis der zum Ausdruck gebrachten Kritik vor.

Lediglich der Ordnung halber wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Gestaltung der Raumordnung in der Hand der Gemeinden liegt.

● ● ●

Das Erstgericht übersieht in seiner Beweiswürdigung den Aspekt, dass nicht die Frage, ob die Klägerin tatsächlich nachteilig zu Lasten der Zeugen Racz und Walzer gehandelt hat, sondern lediglich jene, ob die Beklagten die subjektiven Erfahrungen der Zeugen im politischen Diskurs verwenden durften, von Relevanz für die rechtliche Beurteilung ist.

## **Spruchpunkt I.**

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,

e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00;

und/oder sinngleiche Äußerungen zu unterlassen.

## **I. BERUFUNG**

Aus der Einvernahme der beklagten Parteien ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bezeichnung „Doppelbezug“ nicht mit einem entsprechenden Hintergedanken gewählt.

Vielmehr entspricht sie dem allgemeinen Sprachgebrauch, da der Bürgermeister der Klägerin sein Amt feststellungsgemäß hauptberuflich ausübt, woraus eine Erhöhung seines Gehalts um 25% resultiert.

Durch die hauptberufliche Ausübung im Zusammenhang mit der 25%igen Veränderung wird eine Vollversicherung mit diversen sozialrechtlichen Ansprüchen schlagend.

Daraus ergibt sich, dass zwischen einer nebenberuflichen Ausübung und der vom Bürger-

meister der Klägerin ausgeübten hauptberuflichen Amtsführung ein unterschiedlicher Bewertungsprozess vorgenommen wird, welcher sich umgangssprachlich als „Doppelbezug“ darstellt.

• • •  
Betreffend die Höhe von € 8.000,00 pro Monat wurden ein Rechnungsabschluss betreffend das Jahr 2019 (Beilage ./11) und ein Voranschlag für 2020 (Beilage ./12) als Beweismittel vorgelegt. Dort werden unter der Position „Bezüge des Bürgermeisters“ ein Betrag von EUR 94.938,00 (Jahr 2019) und EUR 96.000,00 (Jahr 2020) genannt.

• • •  
Eine falsche Formulierung in der politischen Debatte darf bei richtiger Beweiswürdigung, insbesondere unter Berücksichtigung der der ohnehin korrekten Angabe des Gehalts des Bürgermeisters der Klägerin nicht dazu führen, dass eine Rechtswidrigkeit einer solchen Äußerung angenommen wird.

Das Erstgericht hat nicht festgestellt, wie hoch das übliche Monatsgehalt des BGM tatsächlich zum betreffenden Zeitpunkt war, es ist auch keine Bezifferung dahingehend im Urteil zu finden. Der Rechnungsabschluss beinhaltet amtliche Zahlen des Wahljahres, in dem die Aussage getätigt wurde. Nicht einmal der BGM selbst konnte die tatsächliche Höhe seines Monatsbezugs beziffern.

Es stellt sich daher die Frage, wie etwas als unrichtig beurteilen, wenn kein „Richtig“ in konkreten Zahlen festgestellt wurde.

Darüber hinaus hat es das Erstgericht überdies unterlassen, sich mit der von den beklagten vorgelegten Beilage ./20 auseinanderzusetzen. Aus dieser Abschrift des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2017 ist klar ersichtlich, dass der Bürgermeister der Klägerin 2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein Gehalt bezieht.

Befragt durch die Richterin zum angeblichen oder mir vorgeworfenen „Doppelgehalt“:

Das Gehalt des Bürgermeisters ist überall publiziert. Wenn man die Sonderzahlungen dazu rechnet und diese durch 12 dividiert, dann schaut es auch höher aus. Ich habe mir das aber nicht ausgerechnet. Mehrfach publiziert wird aber das „Doppelgehalt“ und das ist unrichtig: Es liegt kein „Doppelgehalt“ vor. Ein Doppelbezug wäre rechtlich ausgeschlossen. Wenn ich hauptberuflich Bürgermeister bin, darf ich kein zusätzliches Einkommen beziehen.

Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Verhandlung am 13.07.2022, Seite 19

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Veröffentlichung Auszüge aus dem Urteil, betreffend die Klage der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gegen ZNN - Zukunft Neues Neumarkt, Nina Feichter, BA MA MHC und Ing. Josef Reibling, MSc und der Berufung gegen das gegenständliche Urteil verwendet werden. Das gesamte Urteil kann auf der Homepage der Gemeinde Neumarkt unter "[www.neumarkt-steiermark.gv.at](http://www.neumarkt-steiermark.gv.at)" (zuletzt am 12.03.2023 abrufbar) eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Berufung ist auf unserer Homepage [ZNN.or.at](http://ZNN.or.at) unter "[www.znn.or.at/](http://www.znn.or.at/)" in vollem Umfang einsehbar und steht dort zum Download bereit.**

# Veröffentlichung laut Beschluss 34 Hv 22/23 t Landesgericht Leoben

## „Mitteilung gemäß § 37 Abs 1 MedienG über ein eingeleitetes Gerichtsverfahren:

Josef MAIER hat gegen die Angeklagten **1. ZNN-Zukunft Neues Neumarkt**, **2. Nina FEICHTER**, und **3. Ing. Josef REIBLING** eine Privatanklage beim Landesgericht Leoben eingebracht. Es ist anzunehmen, dass die Angeklagten den objektiven Tatbestand des Vergehens der üblen Nachrede nach den §§ 111 Abs 1 und 2 StGB iVm § 1 Abs 1 Z 12 MedienG teils iVm § 1 Abs 2, 2 Abs 1 Z 1, 3 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 VbVG dadurch erfüllt haben (2.- und 3.-Angeklagte) bzw. für die Erfüllung verantwortlich ist (1.-Angeklagter), dass sie seit der Kalenderwoche 40/2020 (Online-Abrufbarkeit bis zumindest 13.01.2023) mittels Postwurfsendung an die Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, auf der Internetseite „<https://www.znn.or.at>“, sowie auf dem Facebookprofil „<https://www.facebook.com/ZNN.Buergerliste/>“ sinngemäß nachstehende Mitteilungen veröffentlichten:

Josef MAIER als Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

- a) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflegewohnhauses entgegen gesetzliche Regelungen Gemeindevermögen und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr bzw. EUR 5 Millionen in 50 Jahren verursache;
- b) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen; und
- c) vertreibe potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort Amtsmissbrauch in den Mund zu nehmen.

Das Verfahren ist beim Landesgericht Leoben anhängig.

Landesgericht Leoben, am 23.02.2023“

# Veröffentlichung laut Beschluss 34 Hv 22/23 t Landesgericht Leoben

**Es sollte mehr Informationsvielfalt für die Bevölkerung in der Gemeindezeitung geben. Ein entsprechender ZNN-Antrag wurde mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt!**



Neumarkt, 26.9.2022

### **Dringlichkeitsantrag**

der Gemeinderätin Nina Feichter BA MA MHC, gemäß § 34 Abs. (1) b) Stmk. Gemeindeordnung zur Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark vom **26.9.2022** auf Behandlung des Antrages betreffend:

### **Änderung der Neumarkter Gemeindezeitung**

#### **Antrag:**

Die Fraktion ZNN stellt den Dringlichkeitsantrag, dass ab sofort sämtliche im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wieder eine ganze und unzensurierte Fraktionsseite, wie dies von 2004 bis 2015 in der Marktgemeinde Neumarkt der Fall war, unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen.

Im Sinne demokratiepolitischer Prozesse und eines lebhaften politischen Diskurses sollte diese Möglichkeit eine Selbstverständlichkeit sein.

Der Gemeinderat wird ersucht dieses Thema **Änderung der Neumarkter Gemeindezeitung** als ordentlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Gemeinderätin, Nina Feichter BA MA MHC

Gemeinderat, Ing. Josef Reibling MSc

Gemäß § 34 Abs. 1 lit. b Stmk. GemO idgF. stellt GR Feichter den Dringlichkeitsantrag, den TOP) *Änderung der Neumarkter Gemeindezeitung* auf die heutige Tagesordnung zu nehmen (*Beilage 2 – Dringlichkeitsantrag GR Feichter*). Der Dringlichkeitsantrag enthält eine Begründung und ist von den Gemeinderatsmitgliedern Nina Feichter BA MA MHC und Ing. Josef Reibling MSc unterschrieben. Nach einigen Wortmeldungen wird der Antrag, diesen TOP aufzunehmen, vom Gemeinderat mit sieben Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen (Bgm. Maier, 1. Vzbgm. Kreinbacher, 2. Vzbgm. Hörmann, GK Diechler und die Gemeinderatsmitglieder Hebenstreit, Juritsch, Kaiser-Salzer, Reichhold, Sperl, Wallgram, Wolfger, Benedikt, Ehgartner und Haag,) abgelehnt.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2022

## Die Bebauung der Kalmanngründe am Meranerweg



Die Kalmanngrundstücke wurden der Gemeinde Neumarkt im Herbst 2016 vom damaligen Eigentümer zum Kauf angeboten. Die Gemeinde hat den Ankauf abgelehnt und das Grundstück wurde in weiterer Folge mit Kaufvertrag vom 26.06.2018 an die Diakonie Waiern verkauft. Von der Gemeindeführung wurde im Zusammenhang mit diesem Grundstück immer wieder auf die schwierige Bebauungsmöglichkeit wegen Hochwassergefährdung verwiesen. Nunmehr soll es aber schon ein Projekt für insgesamt drei Wohngebäude geben. In das Vorhaben ist dem Vernehmen nach die Ennstaler Wohnbaugenossenschaft eingebunden.

**ZNN - Die Kraft der Vernunft**

Die Kostenexplosionen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen treffen alle Bürgerinnen und Bürger außergewöhnlich hart. Als Entlastungsmaßnahme für die Neumarkter Bevölkerung hat ZNN einen begründeten Dringlichkeitsantrag gestellt. Dieser Antrag wurde, für uns vollkommen unverständlich, abgelehnt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass jährliche Erhöhungen vom Land nicht zwingend vorgeschrieben sind. In Liezen gab es heuer zum Beispiel keine Gebührenerhöhung. In Gleisdorf gab es lediglich bei Wasser eine maßvolle Anpassung, nicht im Ausmaß der Inflation (Quelle: Kronen Zeitung, 12.02.2023, Seite 18-19).



Neumarkt, 30.11.2022

### Dringlichkeitsantrag

der Gemeinderätin Nina Feichter BA MA MHC, gemäß § 34 Abs. (1) b) Stmk. Gemeindeordnung zur Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark vom 30.11.2022 auf Behandlung des Antrages betreffend:

### Aussetzung der Indexanpassung für die Bereiche Müll, Wasser und Kanal

#### Antrag:

Ich stelle den Dringlichkeitsantrag auf Aussetzung der Indexanpassungen für die Bereiche Müll, Wasser und Kanal für den Vorschreibungszeitraum Juli 2022 bis 31.12.2023 ohne Nachverrechnung der Indexierung.

Begründung: Bedingt durch die Ausnahmesituation der hohen Inflation sind automatische Anpassungen derzeit nicht mehr gerechtfertigt.

Eine kostendeckende ausgeglichene Haushaltsführung der angeführten Bereiche ist mittelfristig durch diese einmalige Aussetzung bei sparsamer Bewirtschaftung keinesfalls gefährdet.

Der Gemeinderat wird ersucht diesen Punkt auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu setzen.

GZ: 004-1-1130/2022

Gemäß § 34 Abs. 1 lit. b Stmk. GemO idGF. stellt GR Feichter den Dringlichkeitsantrag, den TOP) *Aussetzung der Indexanpassung für die Bereiche Müll, Wasser und Kanal* auf die heutige Tagesordnung zu nehmen. Der Dringlichkeitsantrag enthält eine Begründung und ist von GR Nina Feichter BA MA MHC unterschrieben (*Bellage 1 – Dringlichkeitsantrag GR Feichter*; integrierter Teil der Verhandlungsschrift). Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen (Bgm. Maier, Vzbgm. Kreinbacher, Vzbgm. Hörmann, GK Diechler und die Gemeinderatsmitglieder Kaiser-Salzer, Juritsch, Reichhold, Wolfger, Hebenstreit, Haag, Ehgartner, Benedikt und Paulitsch; Wohleser ist nicht stimmberechtigt) abgelehnt.

Gemeinderätin, Nina Feichter BA MA MHC